

Aktenzeichen:  
S 15 AY 6/19 ER  
-Beglaubigte Abschrift-



# SOZIALGERICHT SPEYER

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

Land Rheinland-Pfalz vertreten durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,  
vertreten durch den Präsidenten, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

- Antragsgegnerin -

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 9. Oktober 2019 durch den

Richter am Sozialgericht Balmert

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen den Bescheid vom 13.09.2019 betreffend die verfügte Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig ungekürzte Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Zeit vom 25.09.2019 bis zum 31.12.2019, längstens bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, zu gewähren.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

### Gründe

Gegenstand des am 25.09.2019 beim Sozialgericht Speyer anhängig gemachten einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ist in der Sache das Begehren des Antragstellers auf vorläufige Gewährung von ungekürzten Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz [AsylbLG], nachdem die Antragsgegnerin durch Bescheid vom 13.09.2019 für die Zeit ab Bekanntgabe des Bescheides für sechs Monate eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG verfügt hat und seither lediglich Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Unterkunft, Heizung, Ernährung, sowie Körper- und Gesundheitspflege nach § 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG gewährt.

Der Antrag richtet sich zu Recht gegen die Antragsgegnerin. Nach § 10 AsylbLG bestimmen die Länder die zuständigen Behörden für die Durchführung des AsylbLG. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz [AufnG RP] sind zuständige Behörden für die Durchführung des AsylbLG einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 AsylbLG die Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes [AsylG] für die dort untergebrachten Leistungsberechtigten. Nach § 4 Abs. 2 AufnG RP ist die Antragsgegnerin Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 AsylG. Der Antragsteller ist in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht, so dass die Antragsgegnerin passivlegitimiert ist.

Der Antrag im einstweiligen Rechtsschutz hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Vorliegend kommt nach Auslegung des Begehrens des Antragstellers zunächst die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gegen den Bescheid vom 13.09.2019 nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz [SGG] in Betracht. Denn das Begehren des Antragstellers ist in der Sache darauf gerichtet, vorläufig ungekürzte Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG zu erhalten. Diesem Begehren steht der Bescheid vom 13.09.2019 insofern entgegen, als dort die Antragsgegnerin für die Zeit ab Bekanntgabe des Bescheides fortlaufend für die Dauer von sechs Monaten eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG dem Grunde nach festgestellt hat (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 01.03.2018, Az.: L 18 AY 2/18 B ER, juris Rn. 30 m.w.N.; Beschluss vom 19.03.2018, Az.: L 18 AY 7/18 B ER, juris Rn. 21). Die Feststellungswirkung der Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Widerspruchsverfahrens dadurch suspendiert werden, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruches angeordnet wird. Der Antragsteller hat am 25.09.2019 Widerspruch gegen den Bescheid vom 13.09.2019 eingelegt. Dabei ist zu beachten, dass dem Widerspruch des Antragstellers gegen diesen Bescheid nicht nach der gesetzlichen Regelung des § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG aufschiebende Wirkung zukommt, sondern es wegen der durch bundesgesetzliche Regelung vorgeschriebenen Entfallens der aufschieben-

den Wirkung (§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG) einer gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung bedarf (§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG). Bei einer gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung könnte der Bescheid vom 13.09.2019 hinsichtlich der festgestellten Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG vorläufig nicht vollzogen werden (vgl. Keller in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 12. Aufl. 2017, § 86a Rn. 4). Eine solche stattgebende vorläufige Entscheidung alleine würde dem Antragsteller jedoch nicht weiterhelfen, weil mangels Verwaltungsentscheidung der Antragsgegnerin über ungekürzte Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG für die hier streitige Zeit keine Regelung über die vom Antragsteller begehrte ungekürzte Leistungsgewährung vorläufig wieder zu beachten wäre. Daher ist neben dem vorläufigen Rechtsschutz nach § 86b Abs. 1 SGG auch ein Rechtsbehelf nach § 86b Abs. 2 SGG statthaft (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 19.03.2018, Az.: L 18 AY 7/18 B ER, juris Rn 27; Crantzler in: AsylbLG, 1. Auflage 2019, § 1a, Rn. 142).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches, ist zulässig und begründet. Der Antragsteller hat gegen den Bescheid vom 13.09.2019 am 25.09.2019 Widerspruch erhoben, sodass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zulässig jedenfalls nunmehr zulässig ist. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist auch begründet.

Bei der Entscheidung, ob die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG auszusprechen ist, sind das private Suspensivinteresse des Antragstellers und das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes gegeneinander abzuwägen. Bei dieser Interessenabwägung ist nach den Kriterien des § 86a Abs. 3 Satz 2 SGG vorzugehen; dies bedeutet, dass die Aussetzung der Vollziehung erfolgen soll, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts bestehen, wenn also der Erfolg des Rechtsbehelfs wahrscheinlicher ist als der Misserfolg (vgl. LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 09.12.2004, L 5 ER 95/04 KR, zitiert nach Juris): Sind die Erfolgsaussichten nicht abschätzbar, ist eine allgemeine Interessenabwägung vorzunehmen, wobei die grundrechtlichen Belange des Antrag-



stellers umfassend in die Abwägung einzustellen sind (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, 1 BvR 569/05).

Unter Einbeziehung dieser Grundsätze ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches des Antragstellers gegen den Bescheid vom 13.09.2019 begründet, weil nach der gebotenen summarischen Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides bestehen.

Der Bescheid vom 13.09.2019 ist bereits formell rechtswidrig, da die Antragsgegnerin vor Erlass der Anspruchseinschränkung den Antragsteller nicht nach § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz [LVwVfG] i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG] zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen angehört hat. Eine solche Anhörung ist vor Erlass einer Anspruchseinschränkung jedoch zwingend notwendig (vgl. Crantzer in: AsylbLG, 1. Auflage 2019, § 1a, Rn. 139; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 08.11.2018, Az.: L 7 AY 4468/16, Rn. 35 nach juris). Eine Ausnahme ist vorliegend nicht erkennbar. Die Antragsgegnerin hat selbst mit Schreiben vom 07.10.2019 erklärt, dass auf eine Anhörung ihrerseits verzichtet wurde. Der Bescheid vom 26.09.2019 ist daher bereits aus diesem Grund offensichtlich rechtswidrig (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 20.05.1988, Az.: 4 TH 3616/85, Rn. 23 nach juris). Soweit die Antragsgegnerin vorträgt, dass sie im Hinblick auf die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF] auf eine Anhörung verzichtet habe, vermag das Gericht darin keine Rechtfertigung für den Verzicht erkennen. Die Antragsgegnerin führt aus, dass der Antragsteller zu dem Tatbestand des § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG bereits in der Anhörung vor dem BAMF Stellung nehmen konnte und er daher bei einer Anhörung durch die Antragsgegnerin keine entlastenden Angaben hätte machen können. Dies ist eine bloße Spekulation, da ja keine Anhörung durchgeführt wurde und daher auch nicht festgestellt werden kann, welche Angaben der Antragsteller gemacht hätte. Zudem wird dem Antragsteller durch eine weitere Anhörung die Möglichkeit eingeräumt zu einer möglichen Verletzung von Art. 3 EMRK bei Rückführung nach Griechenland Stellung zu nehmen. Dies könnte zu einer Unanwendbarkeit des § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG

führen (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 11.06.2019, Az.: L 8 AY 5/19 B ER, Rn. 33 nach juris). Eine Ausnahme von der Anhörungspflicht nach § 28 Abs. 2 VwVfG ist daher nicht erkennbar. Zudem hätte die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach Abs. 2 einer Begründung in dem eingreifenden Verwaltungsakt bedurft, die erkennen lässt, dass sie auf sachgerechten Erwägungen beruht (vgl. *Kyrill-Alexander Schwarz* in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht 4. Auflage 2016, § 28 Rn. 35). Eine solche Begründung fehlt.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin besteht auch keine Unbeachtlichkeit der Anhörung nach § 46 VwVfG. Danach ist ein Fehler zum einen bei tatsächlicher Alternativlosigkeit unbeachtlich, wenn also der Verfahrensfehler unter keinem denkbaren Aspekt auf die Entscheidung Einfluss haben konnte. Zum anderen ist ein Fehler auch bei rechtlicher Alternativlosigkeit unbeachtlich, wenn also aus rechtlichen Gründen die Entscheidung auch bei Berücksichtigung des jeweiligen Verfahrensfehlers im Ergebnis nicht anders ausfallen durfte. Die Anwendung von § 46 VwVfG erfordert mithin, dass jede Möglichkeit ausgeschlossen werden kann, dass bei Beachtung der verletzten Verfahrensvorschrift eine andere Entscheidung ergangen wäre, wobei schon eine denkbare Alternative die Anwendung von § 46 VwVfG ausschließt. Insoweit bedarf es der Gewissheit, dass der Verfahrensfehler sich nicht auf das Ergebnis ausgewirkt haben kann (vgl. *Kyrill-Alexander Schwarz* in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht 4. Auflage 2016, § 46 Rn. 23ff.). Eine solche Gewissheit besteht vorliegend nicht, da die Prüfung des Eintritts eines Tatbestandes nach § 1a AsylbLG eigene Aufgabe der Leistungsbehörde ist und Angaben der Ausländerbehörde dabei nicht einfach ungeprüft übernommen werden dürfen (vgl. *Hohm* in: Hohm, AsylbLG § 1a Rn. 432 m.w.N.). Es ist daher nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen, dass nach erfolgter Anhörung eine andere Entscheidung ergangen wäre.

Die Antragsgegnerin hat die fehlende Anhörung bisher auch nicht nachgeholt. Dies ist nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG auch im Widerspruchsverfahren möglich. Eine Nachholung im Widerspruchsverfahren ist nach Auffassung des Gerichtes jedoch nicht bereits dann erfolgt, wenn der Betroffene einen Widerspruch erhoben

hat. Vielmehr ist es nach Auffassung des Gerichtes erforderlich, dass die Behörde dem Betroffenen in einem mehr oder minder förmlichen Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu den entscheidungserheblichen Tatsachen und im Anschluss zu erkennen gibt, ob sie nach erneuter Prüfung dieser Tatsachen am bisher erlassenen Verwaltungsakt festhält. Dieses formalisierte Verfahren erfordert regelmäßig ein gesondertes Anhörungsschreiben, eine angemessene Äußerungsfrist, die Kenntnisnahme des Vorbringens durch die Behörde und deren abschließende Äußerung zum Ergebnis der Überprüfung. Dies ist vorliegend (noch) nicht geschehen. Die Heilung eines Anhörungsmangels bereits durch „Erheben des Widerspruches“ und die alleinige Möglichkeit im Widerspruchsverfahren Stellung zu nehmen, würde das Recht auf eine vorherige Anhörung aushöhlen.

Da bereits wegen der fehlenden Anhörung die aufschiebende Wirkung anzuordnen ist, kann offen bleiben, ob die Bestimmung des Einschränkungszeitraumes den Vorgaben des § 14 AsylbLG entspricht. Es ist erforderlich, dass im Einzelfall der Beginn und das Ende der Anspruchseinschränkung konkret geregelt wird (vgl. *Crantzler* in: *AsylbLG*, 1. Auflage 2019, § 14, Rn. 10). Vorliegend ist Beginn und das Ende jedoch nicht mit einem konkreten Datum ausgewiesen, sondern knüpft an die Bekanntgabe des Bescheides an. Zudem ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Einschränkung erst mit Bekanntgabe des Bescheides eintreten soll, da der Tatbestand des § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG bereits seit Einreise in die Bundesrepublik erfüllt sein dürfte. Der Beginn der Befristung ist jedoch auf den Zeitpunkt festzustellen, zu dem die Anspruchseinschränkung erstmals vorliegen (vgl. *Crantzler* in: *AsylbLG*, 1. Auflage 2019, § 14, Rn. 12; a.A. SG Landshut, Beschluss vom 15.02.2019, Az.: S 11 AY 10/19 ER, Rn. 38 nach juris). Dies führt nämlich im Hinblick auf die Sechs-Monats-Befristung zu einem kürzeren Einschränkungszeitraum.

Schließlich kann auch offen bleiben, ob die Regelung des § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG überhaupt verfassungsgemäß sind (verneinend: SG Lüneburg, Beschluss vom 03.05.2017, S 26 AY 8/17 ER; zweifelnd auch: SG Leipzig, Beschluss vom



02.12.2016, Az.: S 5 AY 13/16 ER; offen gelassen: BVerfG, Beschluss vom 19.09.2017, Az.: 1 BvR 1719/17, Rn. 6 und 9 nach juris).

Damit ist der Bescheid vom 13.09.2019 formell rechtswidrig. Wie bereits oben ausgeführt besteht an dem Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsakts kein öffentliches Interesse; Die gesetzliche Regelung des § 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG geht von der (zumindest überwiegenden) Rechtmäßigkeit des entsprechenden Verwaltungsaktes aus. Deshalb überwiegt das Interesse des Antragsteller am Nichtvollzug des Bescheids vom 13.09.2019, um (höhere) Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG erhalten zu können (dazu sogleich), so dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 13.09.2019 anzuordnen war.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund hinsichtlich vorläufiger Leistungen zur Deckung des notwendigen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG) und des notwendigen persönlichen Bedarfes (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG) glaubhaft gemacht.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Im Rahmen der zur Feststellung dieser Voraussetzungen zu treffenden Interessenabwägung kommt den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache insbesondere dann entscheidende Bedeutung zu, wenn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung letztlich auf eine Vorwegnahme der Hauptsache abzielt. Der Erlass einer die Hauptsache vorwegnehmenden einstweiligen Anordnung ist zwar wegen des Gebots zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz - GG -) nicht von vornherein ausgeschlossen, muss jedoch die Ausnahme bleiben. Ein solches Begehren kann in der Regel nur dann zum Erfolg führen, wenn der geltend gemachte Anspruch (**Anordnungsanspruch**) bei der im einstweiligen Anordnungsverfahren allein möglichen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage hinreichend wahrscheinlich ist und die für den Fall des Unterbleibens der Leistung drohenden Nachteile für den hiervon Betroffenen schlechthin unzumutbar sind (**An-**



**ordnungsgrund**). Dabei hat der Betroffene den Anordnungsgrund gemäß §§ 936, 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen. Besondere Anforderungen ergeben sich aus Art. 19 Abs. 4 GG dann, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. In diesen Fällen ist eine an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientierte Entscheidung in dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur zulässig, wenn das erkennende Gericht die Sach- und Rechtslage abschließend prüft (Bundesverfassungsgericht - BVerfG -, Beschluss vom 12.05.2005, 1 BvR 569/05, zitiert nach Juris).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund hinsichtlich der Gewährung von vollständigen Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG glaubhaft gemacht. Der Antragsteller bewohnt eine Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 Asylgesetz [AsylG]. Dort wird nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG der notwendige Bedarf durch Sachleistungen erbracht. Der notwendige persönliche Bedarf soll nach § 3 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Da es sich um Leistungen der Existenzsicherung handelt, ist dem Antragsteller ein Abwarten in der Hauptsache nicht zumutbar.

Das Gericht hat die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur vorläufigen Gewährung von Geldleistungen auf die Zeit ab Anbringung des einstweiligen Rechtsschutzgesuchs bis zum 31.12.2019, längstens bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, beschränkt und dabei berücksichtigt, dass eine Entscheidung über den Widerspruch und die Nachholung der Anhörung bis zum 31.12.2019 abgeschlossen sein dürften.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Die Entscheidung ist für die Antragsgegnerin unanfechtbar (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG). Bei der Beurteilung des Beschwerdewerts ist im Hinblick auf die Bewertung der Sachleistungen nach Auffassung des Gerichtes auf die Geldleistungen nach § 3a AsylbLG zurückzugreifen. Die ungekürzten Leistungen für den Antragsteller würden bei der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung bei kompletten Geldleistungen monatlich 310,00 € betragen (vgl. Anlage 1/1 zum Rundschreiben des Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland Pfalz (MFFJIV) vom 29.08.2019, AZ: 78008-00001/DokNr. 2019/033845. Die Leistungen nach § 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG würden 164,00 € monatlich betragen (vgl. Anlage 1/2 zum RS des MFFJIV vom 29.08.2019). Der Unterscheid beträgt pro Monat 146,00 €. Damit wird der Beschwerdewert von 750,00 € vorliegend nicht erreicht.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss findet die Beschwerde an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz statt. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2, 67346 Speyer, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz ([www.lsg.rlp.de](http://www.lsg.rlp.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

gez. Balmert



Beurlaubt  
*Baumbe*  
Franko, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle